

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Imperial Chemical Logistics GmbH)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 03.09.2024

— OS 24-057 —

Die Imperial Chemical Logistics GmbH, Schifferstraße 24 in 47059 Duisburg, hat mit Schreiben vom 26.06.2024 gemäß §§ 4 & 19 BImSchG die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers (Lageranlage Rieste III) für Airbags mit einer Lagerkapazität von bis zu 100 t NEM beantragt. Standort der Anlage ist die Halle 2.1 an der Hannoverschen Straße 5 in 49579 Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 24, Flurstück 37/12. Die Lageranlage stellt im Sinne der 12. BImSchV einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Nr. 9.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.3.3 S der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Beurteilungsgebiet im Sinne der TA-Luft, 1 km) liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, hier a) Richtlinie 2006/118/EG vom 12. 12. 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (Abl. EU Nr. L 372 S. 19)

Das Vorhaben wird innerhalb eines bestehenden Hallenbereiches realisiert (Halle 2.1). Von der Anlage gehen im Regelbetrieb keine zusätzlichen Emissionen bzw. Luftverunreinigungen aus. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Die Lagerung erfolgt u.a. unter Berücksichtigung der Sprengstofflagerrichtlinie 240 sowie den Anforderungen der TRGS 510. Sicherheits- und Schutzabstände werden eingehalten und sind auf den Nahbereich der Halle begrenzt.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.